

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldsee**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

vom 10.02.2026

Der Ortsgemeinderat Waldsee hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.233.195 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.646.320 €
der Jahresfehlbetrag auf	-413.125 €

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	318.750 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	609.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.158.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.548.750 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.230.000 €

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen**

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf 1.548.750 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

### **§3 Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf: 675.000 €

### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 345 v. H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(Grundstücke)                             | 465 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag                                  | 380 v. H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für 2026 erhoben:

für den 1. Hund	48,-- €
für den 2. Hund	60,-- €
für jeden weiteren Hund	72,-- €

### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Beiträge für den Feld- und Wirtschaftswegebau nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 werden 2026 nicht erhoben.

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 50.845.595 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 50.888.757 € und zum 31.12.2026 50.475.542 €.

## **§ 7 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Die Haushaltssatzung 2026 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### II.

1. Die vom Ortsgemeinderat am 04.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Waldsee für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 08.12.2025 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Bis zum 10.02.2026 wurde seitens der Aufsichtsbehörde weder die Genehmigung abgelehnt noch schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

**20.02.2026 bis einschließlich 03.03.2026**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, am Standort des Fachbereichs 2, Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1, 67141 Neuhofen, Zimmer 19, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Waldsee, den 10.02.2026  
gez. Claudia Klein  
Ortsbürgermeisterin